

Niedersächsischer Basketballverband e.V.

# Anträge auf Änderung der NBV-Spielordnung

Anträge an den Verbandstag

Hannover, 8. Juni 2020

### Antrag Nr.1

Der NBV-Vorstand beantragt:

Der NBV-Verbandstag möge in der Überschrift des § 2 NBV-SO die Wörter Ausrichter und Teilnehmer streichen:

alte Fassung	neue Fassung
§ 2 Veranstalter, Ausrichter, Teilnehmer	§ 2 <b>Veranstalter</b>

*Begründung: Die Definition der Begriffe Ausrichter und Teilnehmer erfolgt nicht in diesem Paragraphen sondern in der DBB-SO, deshalb trifft die Überschrift nicht den Inhalt des Paragraphen.*

**Antrag Nr. 2**

Der NBV-Vorstand beantragt:

Der NBV-Verbandstag möge in die NBV-Spielordnung § 6 einen neuen Absatz 6 einfügen:

alte Fassung	neue Fassung
§ 6 Hallen und Kampfgerichte	<b>§ 6 Hallen, Kampfgerichte, Einspielzeit</b> (1) bis (5) wie bisher. (6) Die Gastmannschaft hat Anspruch auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.

*Begründung: Die Regelung sichert dem Gastverein eine Mindesteinspielzeit zu, wenn er pünktlich in der Halle ist, aber z. B. durch den Verlauf eines vorhergegangenen Spiels die angesetzte Anfangszeit nur durch Verringerung des Einspielzeit eingehalten werden könnte.*

### Antrag Nr. 3

Der NBV-Vorstand beantragt:

Der NBV-Verbandstag möge die NBV-Spielordnung in § 1 Abs. 2 und in § 7 Absatz 1 wie folgt ändern:

alte Fassung	neue Fassung
<p><b>§ 1 Absatz 2</b> Für Spiele der Jugend gelten außerdem die DBB- und die NBV-Jugendordnung, sowie die DBB-Jugendspielordnung.</p>	<p><b>§ 1 Absatz 2</b> Für Spiele der Jugend gelten außerdem die DBB-Jugendordnung, sowie die DBB-Jugendspielordnung.</p>
<p><b>§ 7 Absatz 1</b> Die Ausschreibungen für alle Wettbewerbe des NBV werden vom Vorstand beschlossen. Die für die Jugendwettbewerbe geltenden Bestimmungen werden vom NBV-Jugendausschuss festgelegt.</p>	<p><b>§ 7 Absatz 1</b> Die Ausschreibungen für alle Wettbewerbe des NBV werden vom Vorstand beschlossen.</p>

*Die Neufassung der NBV-Jugendordnung macht eine Änderung der NBV-Spielordnung notwendig.*

**Antrag Nr. 4**

Der NBV-Vorstand beantragt:

Der NBV-Verbandstag möge in die NBV-Spielordnung einen neuen § 11 einfügen:

alte Fassung	neue Fassung
	<b>§ 11 Spielbeginn</b> Pflichtspiele des NBV sollen am Wochenende ausgetragen werden. Die Anfangszeit für Spiele der Oberliga, der Landesliga der Senioren und um den NBV-Pokal soll samstags zwischen 15:00 und 20:15 Uhr und sonntags zwischen 11:00 und 16:00 Uhr liegen. Die Anfangszeit für Spiele der Jugendlandesliga soll samstags zwischen 12:00 und 18:00 Uhr und sonntags zwischen 11:00 und 16:00 Uhr liegen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der anreisenden Mannschaften und der Spielleitung möglich. (5) Die Ausrichter legen nach Aufforderung die Spieltermine innerhalb der vorgegebenen Zeiten fest und teilen sie dem Veranstalter mit.
Der bisherige § 11 Mannschaftverantwortliche Der bisherige § 12 Abstiegsregelung Der bisherige § 13 Aufstiegsregelung Der bisherige § 14 Übertragung von Teilnahmerechten	wird § 12 Mannschaftsverantwortliche wird § 13 Abstiegsregelung wird § 14 Aufstiegsregelung wird § 15 Übertragung von Teilnahmerechten

*Begründung: Im Interesse des anreisenden Vereins ist die Festlegung der Anfangszeiten erforderlich, um eine zu frühe Anreise oder eine sehr späte Heimreise ohne Zustimmung des Gastvereins zu unterbinden. Die Vorgaben entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Praxis, wie sie im Rahmenplan von TeamSL angewendet wurde.*

### Antrag Nr. 5

Der NBV-Vorstand beantragt:

Der NBV-Verbandstag möge in die NBV-Spielordnung einen neuen § 16 einfügen:

	<b>neue Fassung</b>
<b>Einfügung zwischen §14 (alt) und §15 (alt)</b>	<p><b>§ 16 Spielberechtigung von Jugendspielern</b>            Das Überspringen einer Altersklasse richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des DBB und des NBV. Jugendliche mit einer Sonderteilnahmeberechtigung sind nicht in den untersten Jugendspielklassen der Regionen teilnahmeberechtigt. Dies gilt nicht, wenn in der betreffenden Altersklasse der Region nur eine Spielklasse besteht.            Die Regionen können in der U14 männlich den Einsatz weiblicher U14 Spielerinnen zulassen.            In den Spielen der Landesliga männlich ist der Einsatz weiblicher Spielerinnen nicht zulässig.</p>
Der bisherige § 15 Einsatzberechtigung Der bisherige § 16 Änderung der Einsatzberechtigung Der bisherige § 17 Ausländische Spieler Der bisherige § 18 Spieldurchführung Der bisherige § 19 Vorlage Teilnehmerschein (TA) Der bisherige § 20 Höhere Gewalt Der bisherige § 21 Spielverlegung nach Ort und Zeit Der bisherige § 22 Neuer Austragungstermin Der bisherige § 23 Fehlende Zustimmung, Stattgabe Der bisherige § 24 Letzter Spieltag Der bisherige § 25 Maßnahmen des NBV Der bisherige § 26 Strafbestimmungen	wird § 17 Einsatzberechtigung wird § 18 Änderung der Einsatzberechtigung wird § 19 Ausländische Spieler wird § 20 Spieldurchführung wird § 21 Vorlage Teilnehmerschein (TA) wird § 22 Höhere Gewalt wird § 23 Spielverlegung nach Ort und Zeit wird § 24 Neuer Austragungstermin wird § 26 Fehlende Zustimmung, Stattgabe wird § 26 Letzter Spieltag wird § 27 Maßnahmen des NBV wird § 28 Strafbestimmungen

*Begründung: Die Regelung war bisher in der NBV-Jugendordnung enthalten. Durch eine Neufassung der Jugendordnung wird diese Vorschrift nun in die NBV-Spielordnung übernommen. Die Absätze 3 und 4 dienen der Klarstellung, da sich die Teams über diese Ligen für die Deutschen Meisterschaften qualifizieren können, der DBB aber nur eine strikte Trennung nach männlich und weiblich kennt.*

**Antrag Nr. 6**

Der NBV-Vorstand beantragt:

Der NBV-Verbandstag möge in § 23 NBV-SO (neue Nummerierung) einen neuen Absatz 5 einfügen:

alte Fassung	neue Fassung
	(5) Der NBV-Vorstand kann einzelne Spieltage ganz oder teilweise absagen, falls die planmäßige Austragung von Spielen aufgrund behördlicher Vorgaben nicht gestattet ist.

*Begründung: Der Vorstand erhält die Möglichkeit auf behördliche Vorgaben schnell zu reagieren.*



**Antrag Nr. 7**

Der NBV-Vorstand beantragt:

Der NBV-Verbandstag möge in die NBV-Spielordnung einen neuen § 29 einfügen:

	<b>neue Fassung</b>
<b>Einfügung zwischen § 26 (alt) und § 27 (alt)</b>	<p><b>§ 29 Gestellung von Jugendmannschaften / Jugendfehlumlage</b></p> <p>Vereine des NBV, die am Seniorenspielbetrieb ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmen, sind verpflichtet, Jugendmannschaften mindestens wie folgt zu stellen:          bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb der Herren mindestens eine männliche Mannschaft im Mini-Bereich und bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb der Damen eine weibliche Mannschaft im Mini-Bereich und für jede ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmende Herren- bzw. Damen-Mannschaft je eine männliche bzw. weibliche Jugendmannschaft oberhalb des Mini-Bereichs, unterhalb U19.</p> <p>Für jede nach Abs. 1 fehlende Jugendmannschaft hat der Verein an den NBV eine Fehllumlage wie folgt zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im ersten Jahr in Höhe von 150 €,</li> <li>b) im zweiten Jahr in Höhe von 300 €,</li> <li>c) ab dem dritten und für jedes weitere ununterbrochen darauffolgende Jahr in Höhe von 500 €.</li> </ul> <p>Die Pflicht zur Zahlung der Fehllumlage wird jeweils am Ende jeder Spielzeit durch den NBV festgestellt.</p> <p>Der NBV-Vorstand erlässt die zur Umsetzung dieser Regelung nötigen Verfahrensvorschriften. Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften durch die Vereine können mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe der nach Abs. 2 fälligen Umlage geahndet werden.</p> <p>Der NBV ist verpflichtet, die aus dieser Fehllumlage resultierenden Beträge der NBV-Jugend zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind jährlich die erhobenen Fehllumlagebeträge einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, aus der jährlich in angemessenem Umfang Zuschüsse auszuzahlen sind. Die Kriterien zur Vergabe beschließt die Jugendkonferenz.</p>
Der bisherige § 27 Änderung der NBV-Spielordnung	wird § 30 Änderung der NBV-Spielordnung

*Begründung: Die Regelung war bisher in der NBV-Jugendordnung enthalten. Durch die Neufassung der Jugendordnung wird diese Vorschrift nun in die NBV-Spielordnung übernommen.*

**Antrag Nr. 8**

Der NBV-Vorstand beantragt:

Der NBV-Verbandstag möge in der NBV-Spielordnung den bisherigen § 28 streichen.

*Begründung: Der bisherige § 28 enthielt eine Übergangsregelung. Ab der Spielzeit 2020/21 ist diese nicht mehr erforderlich.*